



**Zusammenfassung
SMS Konsultation
-
Stellungnahmen
und
Antworten der RTR GmbH**

1. Einleitung

Im Folgenden nimmt die RTR-GmbH zu den aufgetretenen Fragen im Zuge der Konsultation zu „Rufnummern für eventtarifizierte/SMS Dienste“ Stellung. Die Fragen sind den einzelnen Stellungnahmen entnommen und anonym wiedergegeben. Alle zur Veröffentlichung freigegebenen Stellungnahmen sind auf der RTR Website (<http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Portfolio~Konsultationen>) zu finden.

Die einzelnen Stellungnahmen aus dem Konsultationsverfahren sind im Originalwortlaut wiedergegeben, dadurch kann es zu formalen Inkonsistenzen, beispielsweise in Bezug auf die Schreibweise der Nummernbereiche kommen. Seitens der RTR GmbH wird das nationale Präfix „0“, das vom Endkunden vor der Bereichskennziffer (z.B. „901“) zu wählen ist und das im Sinne der ITU Richtlinie E.164 nicht Bestandteil der Rufnummer ist, in Klammern geschrieben: (0)901.

Teilweise wurde mehrere Stellungnahmen, die inhaltlich denselben oder sehr ähnliche Aspekte ansprechen, unter einer Stellungnahme gemeinsam behandelt.

Die RTR-GmbH war bemüht auf alle relevanten angesprochenen Punkte einzugehen. Dennoch musste die Antwort teilweise eher knapp ausfallen – für klärende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

2. Stellungnahmen und Antworten der RTR GmbH

Stellungnahme 1:

"SMS-Rufnummern müssen gemäß NVO aus allen Netzen erreichbar sein." Es wäre gut für den Markt, wenn die Mobilfunkbetreiber von Regulator-Seite verbindlich den Zugang für Ihre Netze öffnen müssen. Im Moment ist das teilweise mit extrem hohen und willkürlichen kommerziellen Bedingungen verbunden (Einmalzahlungen, pro Nachricht etc.), einen SMS-Dienst anzubinden. Weiters wird das Verhältnis für Umsatz-Aufteilung ebenfalls willkürlich vom Betreiber festgelegt, da man keine Alternative hat (z.B. nur mit einigen oder mit einem anderen Betreiber) können beliebige Vorstellungen seitens der Betreiber umgesetzt werden (denn die Portierbarkeit ist technisch nicht möglich)!

Beantwortung RTR-GmbH:

Nach dem derzeitigen Regulierungsregime ist die Schnittstelle zwischen Netzbetreiber und (Content-)Diensteanbieter nicht reguliert. Über Wettbewerb zwischen Netzbetreibern sollten sich die Bedingungen für die Diensteanbieter verbessern.

Siehe auch Stellungnahme 2.

Stellungnahme 2:

Mobilfunkbetreiber bieten netzinterne SMS-Dienste zu sehr günstigen Tarifen an. SMS-Diensteanbieter bekommen wesentlich schlechtere kommerzielle Konditionen, als sie für interne Dienste berechnet werden. Ist eine Art SMS-Interconnect zwischen Mobilfunkbetreiber und Diensteanbieter geplant (max. Summe, min. Anteil für Revenue-Share)? Der Deckungsbeitrag der Mobilfunkbetreiber für eine SMS bewegt sich im Bereich von 10-20 Cent, verrechnet werden für externe Dienste 60-80 Cent.

Des Weiteren ist auch das Inkassorisiko ein Punkt. Eine 10%ige Abgabe würde besonders den e-commerce Bereich stark behindern. Es ist deshalb vorzuschlagen, vordringlich in den Bereichen ab 1 Euro, das Inkassorisiko über AGB's beim Letztverbraucher, sprich dem Kunden des Betreibers der Rufnummer anzusiedeln. Da hinter den Diensten in diesen Preisklassen doch zumeist ein Warengeschäft stehen wird, ist dies auch probat. Eine sofortige Rechnungsstellung durch den Betreiber würde das Inkassorisiko zumindest stark einschränken.

Für XXX als Diensteanbieter stellt sich Entscheidung nach der Tarifstufe ja erst, nachdem mit den Netzbetreibern Einigung über das Sharing erzielt wurde. Zu diesem heiklen Punkt gibt es bedauerlicherweise keine Vorgaben oder Richtlinien der RTR. Es gibt keine Hinweise, wie die erzielten Einnahmen zwischen Netzbetreiber und Diensteanbieter aufzuteilen sind. Daher besteht die Gefahr, dass der Diensteanbieter mit einem akkordierten Angebot aller Mobilfunkbetreiber konfrontiert wird, das er nicht annehmen kann, weil der Endkundenbruttopreis in keiner vertretbaren Relation zur zugesagten Ausschüttung der Netzbetreiber steht.

Alle unsere Gespräche mit Netzbetreibern deuten darauf hin, dass diese – wie untereinander abgesprochen – nicht bereit sind, ein Share des sogenannten Basistarifs zu akzeptieren. Erst der Premiumtarif, also jener Differenzbetrag, der zwischen dem üblichen SMS- und dem Mehrwerttarif liegt, soll für das Sharing herangezogen werden. Das führt dazu, dass SMS-Services von netzbetreiberunabhängigen Diensteanbietern nur dann kostendeckend angeboten werden können, wenn der Endkundenbruttopreis verhältnismäßig hoch ist und daher vom Konsumenten als „zu teuer“ empfunden wird.

Letztlich geht es auch um eine wettbewerbsrechtliche Fragestellung: Will die Behörde tatsächlich ein von den Netzbetreibern unabhängiges Dienstleistungsangebot ermöglichen oder nicht?

Beantwortung RTR-GmbH:

Ein Betreiber eines Telekommunikationsnetzes ist gemäß § 41 TKG verpflichtet, mit einem anderen solchen Betreiber über Zusammenschaltung ihrer Netze zu verhandeln, wobei im Falle eines Scheiterns solcher Verhandlungen die Telekom-Control-Kommission (TKK) angerufen werden kann.

Inwieweit die TKK den Zugang zu SMS-Diensten gegenüber Telekommunikationsdiensteanbietern, die unabhängige Dienstplattformen für Content-)Diensteanbieter bereitstellen, indem sie entsprechende Infrastruktur an die einzelnen Mobilnetze anschalten, im Rahmen eines allfälligen TKK-Verfahren regeln würde, kann seitens der RTR GmbH nicht präjudiziert werden, eine Regelung ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen.

Siehe auch Stellungnahme 1.

Stellungnahme 3:

Tarifstufen (0)901:

Aus Dienstesicht wären fixierte Tarifstufen über 90 Cent wünschenswert, die nicht frei tarifierbar sind (Eventtarif).

Beantwortung RTR-GmbH:

Wenn Tarifstufen aus Implementierungsgründen zweckmäßig / notwendig sind, können diese von den (Mobil-)Netzbetreibern, die das Inkasso bei ihren Endkunden durchführen, unter Bedachtnahme auf die Wünsche/Erfordernisse der Diensteanbieter jederzeit festgelegt werden.

Stellungnahme 4:

Zuteilungsverfahren:

Wann wird das Verfahren starten und wie wird man öffentlich davon erfahren?

Beantwortung RTR-GmbH:

Die Vergabe beginnt aus Sicht der Regulierungsbehörde gleichzeitig mit der Publikation dieses Dokuments. Die Bekanntgabe erfolgt auf der RTR-Website bzw. mittels Subskribierten-Mail (Subskription unter „http://www.rtr.at/Newsletter/NLStage.nsf/deutsch_NLS/SignIn“).

Weiters wird es in der Anfangsphase der Vergabe eine Sonderregelung geben. Damit soll gewährleistet werden, dass berechnigte Interessen von Antragsstellern berücksichtigt werden können bzw. niemand einen Vorteil daraus ziehen kann, dass er vom Beginn der Vergabe bereits früher wusste.

Alles weitere entnehmen Sie bitte den entsprechenden Merkblättern auf unserer Website unter "<http://www.rtr.at/num/sms>".

Stellungnahme 5:

Es wäre sehr wünschenswert, wenn es die Möglichkeit gäbe, bei eventtarifierten Diensten die Quittungs-SMS speichern zu können, sodass bei z.B. regelmäßiger Nutzung die Quittungs-SMS nur bei der ersten Anfrage übertragen werden muss. Die kommerzielle Gewinnspanne ist so gering, dass jede Quittungs-SMS massiv ins Gewicht fällt.

Beantwortung RTR-GmbH:

Bei (0)901 sind Anbot- und Quittungs-SMS nicht notwendig (max. 90 Cent), darüber hinaus aus Konsumentenschutzgründen schon. Eine Speicherung (und Wiederverwendung) der Anbot- bzw. Quittungs-SMS würde am Schutzzweck der Entgelteverordnung vorbei gehen. Es darf daher im Sinne der Endkunden und im Hinblick auf das in vielen Fällen sehr junge Zielpublikum der SMS-Dienste nicht möglich sein, eine Anbots-SMS mehrmals zu bestätigen bzw. zu verwenden.

:Stellungnahme 6:

Erotikdienste unter (0)901 NICHT gestattet:

Im Merkblatt untersagt die RTR typische Erotikdienst wie Chatlinedienste, Partnerbörse, etc. im Bereich (0)901.

Definition der Dienste die nicht unter 0901 angeboten werden dürfen

Es werden einige Dienste (Chatline, Partnerbörse, Partyline) ausgeschlossen, die primär und im Sinne des Dienstbetreibers eindeutig nicht zu Diensten sexuellen Inhalts zugeordnet werden können. Es stellt sich für uns daher die Frage, diese Definition zu überdenken und einer zeitgemäßen Regelung zuzuführen. Natürlich kann der Dienstbetreiber die sekundäre Nutzung für zwischenmenschliche Beziehungen dieses Dienstes nicht verhindern, jedoch liegt dies außerhalb seines Wirkungsbereiches.

Beantwortung RTR-GmbH:

Chatlinedienste, Partnerbörsen und Partylines, in denen Erotik in keinster Weise Bestandteil des Dienstes ist, sind natürlich in diesem Bereich zulässig. Hier ist allerdings sicher ein strenger Maßstab analog zu den Bereichen (0)900/(0)930 anzulegen.

Stellungnahme 7:

Eventtarif im Bereich (0)901

Ist der Endkundentarif im 0901 Bereich (z.B.: 0901-1 = 10 Cent) der gesamte Endkundenpreis oder kommen hierzu noch die derzeitigen Kosten für den Versand von SMS hinzu (= Vergebührung von normalen mobile-to-mobile SMS) bzw. sind die Eventtarife exkl. oder inkl. Steuern?

Wird hier dem Endkunden zusätzlich zur Tarifstufe noch seine normale SMS Gebühr verrechnet oder nicht?

Beantwortung RTR-GmbH:

Bei einem Eventtarif handelt es sich um die gesamten für den Endkunden anfallenden Kosten inklusive aller Steuern. Es dürfen dem Endkunden darüber hinaus keinerlei weitere Kosten entstehen.

Stellungnahme 8:

Eventtarif 0901-0 - frei tarifierbar mit Quittungs-SMS

Darf für eine Diensteanforderung unter 0901-0 die erste Bestell-SMS vom Netzbetreiber verbührt werden (= normale mobile-to-mobile SMS Gebühr)?

Beantwortung RTR-GmbH:

In Analogie zur Entgelteverordnung (EVO) muss auch hier sowohl die erste SMS zur SMS-Mehrwertdienstnummer als auch die Tarifinformation (Anbots-SMS) für den Endkunden kostenfrei sein. Der Regulierungsbehörde ist bewusst, dass dieses Erfordernis besondere Maßnahmen im Billingbereich erfordert. Es scheint aber einerseits aus Sicht des Endkundenschutzes und andererseits in Anbetracht der gerade in dieser frei tarifierbaren Tarifstufe zur Verwendung kommenden Entgelte durchaus angebracht, dieses Erfordernis zu statuieren.

Stellungnahme 9:

Nutzungsentgelt für SMS-Mehrwertnummern

Gibt es hinsichtlich des Nutzungsentgeltes für verwendete SMS-Mehrwertnummern bereits eine Kostenabschätzung?

Das Nutzungsentgelt muss in seiner Höhe den Aufwand der Zuteilung reflektieren. Da jedoch die Möglichkeit jedem Betreiber einen zum anderen Betreiber gleichwertigen Rufnummernblock zu erhalten, gegeben ist, wird sich einerseits der Andrang auf die Zuteilung in Grenzen halten, und andererseits ist die Möglichkeit gegeben, jedem Interessenten „gleichzeitig“ – mit Beginn des Services - einen Rufnummernblock verfügbar zu machen. Daher ist auch das Nutzungsentgelt, analog zur Einrichtung eines dekadischen Rufnummernblocks im Bereich der frei kalkulierbaren Mehrwertdienste mit bestehendem Ausmaß festzusetzen.

Abschließend sei jedoch gesagt, dass ein Nutzungsentgelt für Rufnummernkreise einer indirekten Steuer auf Rufnummern sehr ähnlich erscheint.

Das Nutzungsentgelt für (0)901-0Rufnummern sollte nicht mehr als EUR 10.- pro Rufnummer betragen.

Beantwortung RTR-GmbH:

Die Kompetenz zur Festlegung eines (z.B. jährlichen) Nutzungsentgeltes (Adresselemente-Entgelt) liegt beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Derzeit sind keine Nutzungsentgelte vorgesehen. Wie hier eine zukünftige Regelung aussehen könnte entzieht sich der Kenntnis der RTR-GmbH.

Sollte unter Nutzungsentgelt jenes Entgelt verstanden werden, welches an das dienststeuerbringende Telekommunikationsnetz zu entrichten ist, siehe Fragebeantwortung zu Stellungnahme 1 und Stellungnahme 2.

Es wird angemerkt, dass auch im zukünftigen regulatorischen Rahmen nach den neuen Richtlinien der EU nur für ein allenfalls eingehobenes Verwaltungsentgelt für die Zuteilung von Rufnummern auf den tatsächlichen anteiligen Aufwand an den Rufnummernverwaltungskosten abzustellen ist. Hinsichtlich eines davon zu unterscheidenden Nutzungsentgeltes ist die Höhe in angemessener Höhe so festzulegen, dass damit eine effiziente Nutzung des Rufnummernraumes gewährleistet werden kann.

Stellungnahme 10:

Einige wesentliche Fragen zur Form der Vorgehensweise sind nach wie vor offen: Es ist nicht klar, auf welcher (Rechts-)Grundlage die Form einer Konsultation gewählt wurde und welcher Stellenwert den Stellungnahmen zukommt. Die Frage stellt sich vor allem, da die Behörde feststellt, dass „besondere Nutzungsregeln (Tariftransparenz) für SMS-Dienste festgelegt und ein neuer Rufnummernbereich „(0)901“ für alle eventtarifierten Dienste (bereits) geschaffen wurde.

Beantwortung RTR-GmbH:

Gemäß § 1 Abs 1 TKG ist Zweck dieses Bundesgesetzes, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. Dementsprechend ist die Regulierungsbehörde stets bemüht, neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen, so auch im Falle von SMS-Diensten. Um den betroffenen Netzbetreibern bzw. den Diensteanbietern die Möglichkeit zu geben, sich an dem Entwicklungsprozess aktiv zu beteiligen, wurden im Vorfeld Gespräche mit den Mobilnetzbetreibern und mit Diensteanbietern geführt sowie eben in weiterer Folge im Wege einer Konsultation die Möglichkeit für eine breitere Schicht von potentiell davon betroffenen Anbietern und Betreibern geschaffen, die jeweiligen Standpunkte dazu einzubringen. Eine formalgesetzliche „Ermächtigung“ zur Durchführung einer Konsultation liegt zweifelsohne nicht vor. Da eine derartige Konsultation jedoch keinerlei „Mitwirkungsverpflichtungen“ entfaltet, kann eine solche aber wohl auch nicht erforderlich sein.

Stellungnahme 11:

Die Rechtsnatur der einleitenden Bemerkungen und der angeschlossenen Merkblätter ist nicht klar. Es ist nicht erkenntlich, auf welchen Rechtsgrundlagen die RTR-GmbH die sogenannten Nutzungsregeln erstellt. Vielmehr scheint es, dass es sich dabei um eine Art Interpretation von geltendem Recht, ja teilweise sogar um eine Weiterentwicklung geltenden Rechts handle, die in dieser Form nicht zulässig ist.

Im konkreten geht es um folgende Feststellungen:

- I. (SMS-) Diensterufnummern sind öffentliche Rufnummern und unterliegen der Numerierungsverordnung (BGBl. II Nr. 416/1997 (NVO) idgF.*
- II. (SMS-) Rufnummern müssen gemäss NVO aus allen Netzen erreichbar sein. Aufgrund der technischen Gegebenheiten gilt diese Bestimmung derzeit sinngemäß für (mobile) Netze, in denen der SMS-Dienst angeboten wird.*
- III. Die Portierbarkeit der Rufnummer muss gemäss den gesetzlichen Regelungen gegeben sein.*

Zu I.

Die NVO in ihrer derzeit geltenden Fassung definiert ihren Anwendungsbereich klar und deutlich:

Einerseits legt sie den Nummerierungsplan für das öffentliche Telekommunikationsnetz, in dem die Nummerierung gemäss der ITU-T Empfehlung E.164 erfolgt, sowie die Bedingungen zur Erlangung von Nutzungsrechten und die bei der Zuteilung zu beachtenden Kriterien fest (vgl. §1 NVO, 2.Satz).

Die NVO bezieht sich – wie von der RTR richtig angeführt – auf Diensterufnummern, jedoch ist nach genauem Studium der Verordnung kein Bezug auf SMS-Dienste ersichtlich. Die derzeit geltende Verordnung gibt keinen Raum für eine – wie von der RTR vorgenommene – über den rechtlichen Rahmen hinausgehende Regulierung von SMS-Diensten.

Warum die RTR-GmbH schließt, dass SMS-Diensterufnummern – trotz sehr klarem und eben eingeschränktem Geltungsbereich der NVO – der NVO unterliegen, bleibt ungeklärt. Dieser Schluss ist nicht zulässig und unrichtig.

Zu II.

Die RTR geht davon aus, dass SMS-Rufnummern aus allen Netzen erreichbar sein müssen. Dies ist aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht möglich, wie die RTR im nachfolgenden Satz auch selbst einschränkt. Die RTR ist also selbst der Ansicht, dass im Falle von SMS-Diensten die NVO lediglich bedingt, ja sogar nur „sinngemäß“, anzuwenden ist.

Die NVO ist in der derzeit geltenden Fassung laut ihrem Anwendungsbereich nicht anwendbar.

Zu III.

Derzeit ist in Österreich lediglich die Portierung von geographischen Rufnummern und die Portierung von Diensterufnummern betreffend Sprachtelefonie festgelegt. Beide Arten der Portierung können nicht für SMS-Rufnummern gelten. Eine Portierung von SMS-Rufnummern ist bis dato nicht gesetzlich festgelegt.

Beantwortung RTR-GmbH:

Zu I:

In § 1 NVO heißt es „...Die Verordnung bezieht sich auch auf Dienste und Netze, die zu speziellen Zwecken betrieben werden, soweit die Verordnung darauf Bezug nimmt“

In Lit C Z 7 der Anlage 2 zur NVO ist nun von „Bereichskennzahlen für freikalkulierbare Mehrwertdienste“ die Rede. An keiner Stelle kann abgeleitet werden, dass es sich dabei nur

um Sprachdienste handeln würde. Auch in der ITU-T E.164 Empfehlung ist immer von „...numbers used for international public telecommunication – they are geographic areas, global services and Networks.“ die Rede. Auch hier kann an keiner Stelle abgeleitet werden, dass nur Sprachdienste damit gemeint wären.

Es sind also auch SMS-Dienste klar unter die Regelungen der NVO zu subsumieren.

Zu II:

In diesem Punkt hat die RTR versucht allen Beteiligten entgegen zu kommen. Zweifelsohne findet hier eine Auslegung der NVO statt. Dies jedoch deshalb, da eben genau diese spezifische Bestimmung im Zusammenhang mit SMS-Diensterufnummern einer Auslegung bedarf. Eine generelle Nichtanwendbarkeit der NVO auf SMS-Diensterufnummern kann daraus nicht abgeleitet werden.

Zu III:

Das Erfordernis der Portierbarkeit ergibt sich eindeutig aus § 9 NVO. Auch hier findet keine Unterscheidung nach der Art der Rufnummer statt. Es ist lediglich von „Mehrwertdiensten“ die Rede. Die Portierung kann hier also nicht ausgeschlossen werden.

Stellungnahme 12:

Sind rein netzinterne Dienste von der Konsultation erfasst?

Wir möchten nochmals festhalten, dass auch die von uns vorgeschlagene Lösung als zusätzliche Option für „betreiberübergreifende Mehrwert-SMS- Dienste“ zu der bestehenden Verwendung innerhalb der uns zugeteilten Mobilkennzahl 06XX gesehen wird. SMS-Dienste müssen – wie bisher – auch weiterhin unter dieser Kennzahl erbracht werden können. Jegliches neuartige SMS-Regime kann nur auf künftige netzübergreifende nationale tariffreie- und Mehrwert SMS-Dienste Anwendung finden. „Normaltarifizierte“ und bereits bestehende Dienste sind nicht zwingend erfasst.

Für bereits eingerichtete Rufnummern im Bereich 0900 würden wir uns eine möglichst lange Übergangsfrist wünschen.

Weiters ist festzuhalten, dass die in der Konsultation vorgeschlagenen Gassen lediglich als Zusatz zu den bereits am SMS-Markt etablierten Lösungen zu sehen sind. Bereits am Markt bestehende Lösungen (z.B. p2.com, BAWAG-Kontostandsabfragen, Roaming-Tarifinformation, Licht ins Dunkel...) sowie zukünftige zwischen mobilen Netzbetreibern zu etablierende Anwendungen sollen hier nicht betroffen sein. Es ist somit unter anderem wichtig, dass „normaltarifizierte“ SMS-Dienste hinter dem mobilen NDC weiter zulässig sind, auch um eine internationale Erreichbarkeit (bedeutet in diesem Zusammenhang: SMS versendet von SMSC von ausländischen Netzen) zu ermöglichen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die von der Behörde vorgeschlagenen neuen Nummerngassen unter den derzeitigen technischen Möglichkeiten nur bedingt einsetzbar sind und daher allenfalls zusätzlich, als Ergänzung zu bestehenden SMS-Diensten, sinnvoll sein können. Die Erbringung von Diensten (die möglicherweise auch nicht aus allen Netzen erreichbar sind) in anderen als diesen Nummerngassen muss auch in Zukunft möglich sein.

Beantwortung RTR-GmbH:

Gemäß NVO müssen Rufnummern grundsätzlich aus allen Netzen erreichbar sein, d.h. es werden alle über SMS angebotenen Mehrwertdienste erfasst.

Zum Erfordernis der Erreichbarkeit einer Rufnummer aus allen Netzen wurde von der RTR bereits in den Merkblättern im Bezug auf SMS-Diensterufnummern eine Einschränkung hinsichtlich Mobilnetze getroffen.

Weiters hat die RTR gemeinsam mit dem BMVIT mehrmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeitige Numerierungsverordnung keinerlei „netzinterne Nummern“ vorsieht.

Mobile Rufnummern im Bereich (0)6xx sind für Ziele an einem (in der Regel mobilen) Endgerät, das über eine Funkschnittstelle am Netz angebunden wird, vorgesehen. Wie schon in der Vergangenheit im Bereich der Sprachdienste wird die RTR eine anderweitige Nutzung nicht tolerieren. Übergangsfristen für bestehende Dienste sind zwischen den Diensteanbietern/Netzbetreibern und der RTR GmbH zu vereinbaren.

Die internationale Erreichbarkeit ist beispielsweise auch hinsichtlich (0)8282 (Quellnetztarifizierung) grundsätzlich möglich. Selbstverständlich müssen Rufe aus dem internationalen Partnernetzen über entsprechende Vereinbarungen geregelt werden und eine entsprechende nationale Weiterleitung an das Zielnetz realisiert werden, wie dies beispielsweise in TKK-Bescheiden analog für den Rufnummernbereich für private Netze festgelegt wurde.

Stellungnahme 13:

Die Vergabe von Einzelrufnummern und das Fehlen von routing-relevanten Stellen (bzw. auch von tarif-revanter Stelle außer bei 0901(1...9)) in den vorgeschlagenen Rufnummerngassen (wie in der gemeinsamen Stellungnahme der 4 mobilen GSM-Netzbetreiber mit Infrastruktur ausgeführt) wie von der RTR vorgeschlagen, führt dazu, dass bestehende technische Voraussetzungen nicht ausreichen, um dieses Nummernregime umzusetzen. Dies würde (z.B. In der derzeitigen indirekten Zusammenschaltung über das Netz der TA bestehenden SCCP Zusammenschaltung der nationalen Mobilnetze) bedeuten, dass in den SMSC der jeweiligen mobilen Netze Einzelrufnummern administriert werden müssen. Auch bei direkter SCCP-Verkehrsübergabe zwischen mobilen Netzen bedeutet dies einen sehr hohen, nicht vertretbaren, Einrichtungsaufwand und ist systemtechnisch derzeit nicht möglich.

Beantwortung RTR-GmbH:

Um ggf. auftretende Probleme bei der Zusammenschaltung von Dienste-SMS über SS7 zu vermeiden, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Zusammenschaltung über SMPP (oder UDP etc.) zu realisieren.

Stellungnahme 14:

Die Unterbindung der mehrmaligen Quittungs-SMS bei freitarifierten Diensten (bzw. Unterbindung der direkten Absendung an Quittungs-Nummer) kann derzeit nicht mit angemessenem Aufwand bewerkstelligt werden. Es soll hier dem Kunden auch ein direkter (und somit wenig administrativer) Zugang ohne Angebots-SMS ermöglicht werden, wenn er die nicht beworbene Quittungs-Nummer kennt (z.B. aus einer früheren Angebots-SMS) und direkt den Dienst nutzen möchte. Die Auflagen (wonach mehrmalige Quittierung bzw. direkte Quittierung nicht ermöglicht werden sollen) sind somit zu entfernen. Außerdem ist es ausreichend, den Kunden im Rahmen der Bewerbung des Dienstes über den jeweiligen Endkundenpreis zu informieren.

Verbindliche – d.h. von der RTR festgelegte – Kostenfreiheit der Angebots-SMS bedeutet zusätzliche Netzbelastung bei netzübergreifendem Missbrauch. Es können somit beliebig viele SMS auf diese Angebots-Nummer abgesendet werden (auch aus anderen Netzen), die eine nicht kalkulierbare Netzbelastung für alle beteiligten Netze ohne entsprechende Einnahmen bedeuten würden. Die Angebots-SMS soll somit „normaltarifert entsprechend dem jeweiligen Tarif“ vergewührt werden können und die verpflichtende Kostenfreiheit ist somit abzulehnen.

Beantwortung RTR-GmbH:

Die seitens RTR geforderten Bedingungen ergeben sich aus der inhaltlichen Übertragung der EVO im Sinne des Schutzes des Endkunden.

Die Missbrauchsmöglichkeit aufgrund der Kostenfreiheit von Leistungen gegenüber dem Endkunden besteht beispielsweise auch im Bereich der Sprachdienste im Bereich (0)800, in der Praxis gab es hier nach Kenntnis der RTR bisher keine nennenswerten Probleme.

Stellungnahme 15:

Die Festlegung, dass die Einzelrufnummer nur an Dienstebetreiber (und somit nicht an Dienstenetzbetreiber) erfolgt, ist nicht nachvollziehbar und somit verfehlt. Ein Mobilnetzbetreiber (in der Rolle eines SMS-Dienstenetzbetreibers) sollte zumindest die Rechte eines Diensteanbieters haben und damit – wenn schon Einzelrufnummern entgegen den begründeten Interessen vergeben werden – diese auch (wenn nicht überhaupt ausschließlich) an den Mobil-SMS-Dienste-Netzbetreiber vergeben werden.

Beantwortung RTR-GmbH:

Einzelrufnummern werden seitens der RTR GmbH generell nur an Diensteanbieter vergeben (Bereiche (0)800/(0)810/(0)820/(0)900/(0)930).

Soll ein (Content-)Dienst von einem Netzbetreiber erbracht werden, so wird - in völliger Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis in den Dienstenummernbereichen - dieser nicht von der Zuteilung einer Einzelrufnummer ausgeschlossen sondern erhält sie mit den gleichen Auflagen wie ein Diensteanbieter, der nicht gleichzeitig Netzbetreiber ist.

Stellungnahme 16:

Die Einführung einer eigenen Nummerngasse (08282...) für normaltarifizierte SMS-Nummern ist nicht nachvollziehbar und nicht notwendig, sondern stellt vielmehr einen zusätzlichen unnötigen Aufwand, Kosten und Verwirrung dar. Diese Dienste werden bereits hinter dem mobilen NDC angeboten, wodurch auch heute schon eine internationale Erreichbarkeit (bedeutet in diesem Zusammenhang: SMS versendet von ausländischem SMSC) ermöglicht wird.

Beantwortung RTR-GmbH:

Die Bereichskennzahl für mobile Netze ist entsprechend NVO für mobile Teilnehmer (Terminierung über die Luftschnittstelle) gewidmet, daher ist eine Nutzung für (SMS-) Dienste, nicht zulässig (siehe auch Stellungnahme 12).

Im übrigen sollen solche Dienste hinter einer einheitlichen Nummerngasse (betreiberunabhängig) angeboten werden.

Die Einführung einer eigenen normaltarifizierten Nummerngasse wurde von Diensteanbietern nachhaltig gefordert um eine Differenzierung vom oft als generell hochpreisig eingeschätzten Bereich (0)900 zu ermöglichen.

Stellungnahme 17:

Insbesondere für Sprachdienste erscheint es im Sinne einer möglichst vielfältigen Produktentwicklung gelegen, dass auch eine Kombination von Eventtarifizierung und zeitabhängiger Tarifizierung möglich sein sollte. Es sind durchaus Dienste denkbar, die eine Unterscheidung von Transaktionskosten (also Kosten, die zeitabhängig durch die technische Übertragung von Sprache bzw. Daten entstehen) und Servicekosten (der „Mehrwert“ des Dienstes im engeren Sinn) sinnvoll machen. Dies könnte durch eine Eventvergebühung in Verbindung mit einer Standard-Zeittarifierung (z.B. die Kosten eines Gespräches zum Festnetz) erreicht werden. Eine Pauschalierung der Transaktionskosten im Eventtarif könnte sich bei komplexeren Applikationen zum Nachteil des Kunden auswirken. Bei Sprachdiensten könnte auch die Information des Teilnehmers durch die Tonbandansage problemlos garantiert werden.

Beantwortung RTR-GmbH:

Aus Sicht der Regulierungsbehörde gibt es hier klare Bedenken im Sinne eines effektiven Endkundenschutzes. Es macht nämlich einen großen Unterschied, ob eine Nummer mit einem Eventtarif von 1,- EUR oder einem Minutentarif von 1,- EUR tarifiziert wird. Hier könnte es beim Endkunden leicht zu Verwirrungen kommen bzw. wären auch Szenarien denkbar, wo die Tarifizierung einer Nummer auf einmal von einem Eventtarif auf einen Minutentarif umgestellt wird.

Es wird deshalb in den Bereichen für Mehrwert-Dienste eine eindeutige Trennung von Event- und Zeittarifierung angewandt.

Sollte seitens der Diensteanbieter ein breiter Bedarf an gemischt zeit-/eventtarifizierten Sprachdiensten ergeben, könnte ggf. ein getrennter Nummernbereich vorgesehen werden, wobei die Möglichkeit der wechselseitigen Abrechnung zu klären wäre.

Stellungnahme 18:

Die Umsetzung eines quittierungsabhängigen Billings betreiberübergreifender SMS Dienste ist, wie in dem Draft vorgeschlagen, nicht möglich, da es technisch nicht machbar ist, zielrufnummerabhängiges Billing von äußeren Umständen wie z.B. dem erfolgreichen Übermitteln einer Anbots-SMS, abhängig zu machen.

Die Vorgehensweise bezüglich der verpflichtenden Information des Endkunden mittels Bestätigungs-SMS ist zu begrüßen. Dennoch kann es bei der Implementierung dieser Lösung Probleme beim Billing geben. Derzeit kommt es darauf an, welche Information von welcher Funktionseinheit (SMSC, Mediation, Router, Dienstplattform) zur Endkundenverrechnung herangezogen wird bzw. herangezogen werden kann.

Vor allem aber gibt es derzeit noch Schwierigkeiten bei der Implementierung des Verbotes der Möglichkeit einer Mehrfachantwort auf die Anbots-SMS durch den Konsumenten. Eine Einführung dieser Verpflichtung nach Klärung aller technischen Fragen und der Sicherstellung der einwandfreien Funktion wäre erstrebenswert.

Es muss auch darauf Bedacht genommen werden, Services (auch wenn sie nicht in der von der Behörde vorgesehen, „vortarifierten“ Nummerngruppe 0901 T xxx liegen) nicht durch übertriebene Tarifinformationspflichten (auch bei geringen Beträgen) für die Kunden unattraktiv zu machen. Insbesondere bei Diensten, die nicht auf nur ein Anfrage- bzw. Antwort-SMS beschränkt sind, sondern wo bei einer Dienstleistung mehrere SMS-Nachrichten ausgetauscht werden, muss eine praktikable Lösung gefunden werden, die sowohl das Informationsbedürfnis des Kunden als auch eine unkomplizierte Handhabung des Dienstes gewährleistet.

Beantwortung RTR-GmbH:

Die Implementierung von Mehrwehrt-SMS (typisch) mit einem Tarif > 0,90 EUR im Bereich (0)900 wird auch von der RTR als technisch aufwendiger als für den Bereich (0)901 innerhalb der vordefinierten Tarifstufen (0,1..0,9 EUR) bzw. für den Bereich (0)828 angesehen. Die Festlegungen erfolgten jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der EVO in Hinblick auf einen effektiven Endkundenschutz.

Stellungnahme 19:

Entsprechend der technischen Realisierung ergeben sich zwei unabhängige Nutzungsmöglichkeiten von Diensterufnummern in zwei „quasi unabhängigen“ Netzen. Betrachtet man Diensterufnummern, die einem Netzbetreiber mittels Bescheid zugewiesen wurden, können sich folgende Situationen ergeben: Ein Diensteanbieter nutzt die Nummer eines Netzbetreibers sowohl für Sprach- als auch für SMS Dienste. Auf Grund von wirtschaftlichen Überlegungen verlagert er seine Aktivitäten ausschließlich in den SMS Bereich und kündigt seine Nummer im Sprachnetz. Es stellt sich nun die Frage, ob er die Nummer weiterhin als SMS-Diensterufnummer verwenden kann? Hier würde die Nummer sich sozusagen „zweiteilen“. Ab diesem Zeitpunkt würde die Diensterufnummer für den Festnetzbetreiber als unbeschalten gelten, da dieser ja auch keine Möglichkeit hat, über die weitere Verwendung als SMS-Diensterufnummer Informationen zu generieren und bei einer Kündigung von einer gänzlich Beendigung des Vertragsverhältnisses auszugehen hat. Wenn der Netzbetreiber nun die gekündigte Rufnummer erneut vergibt, und der neue Kunde seinerseits unter der Diensterufnummer ebenfalls SMS-Dienste betreiben möchte, würde sich ein massives Problem ergeben. Ist die Diensterufnummer im Sprachnetz nicht mehr in Verwendung, stellt sich die Frage, wem die Pflicht der Nutzungsanzeige obliegt. Nach der Numerierungsverordnung hat der Antragsteller den Beginn und das Ende der Nutzungen und Veränderungen hinsichtlich der Nutzung anzuzeigen. Konsequenterweise müsste dann vom Antragsteller das Ende der Nutzung gemeldet werden.

Was ist die Folge, wenn der Festnetzbetreiber den Rufnummernblock an die RTR zurück gibt, obwohl eine Nummer davon noch als SMS-Diensterufnummer verwendet wird? Wer hat nun in solchen Fällen das zu erwartende Nutzungsentgelt zu leisten? Wer ist für die ordnungsgerechte Nutzung der SMS-Diensterufnummern verantwortlich?

Beantwortung RTR-GmbH:

Einleitend sei festgestellt, dass sich die beschriebene Problemsituation so nur bei Dienstenummern, die als Block an Netzbetreiber zugeteilt sind, ergeben kann (ein weiterer Beleg dafür, dass Dienstenummern letztlich ausschließlich an Diensteanbieter zugeteilt werden sollten).

Der Bescheidinhaber ist grundsätzlich sowohl für die ordnungsgemäße Nutzung einer ihm zugeteilten Diensterufnummer (u.a. Anzeige der Nutzung bzw. einer Nutzungsänderung) verantwortlich sowie für ein allfälliges Nutzungsentgelt.

Als Lösungsansatz für die beschriebene Problemsituation könnte der Netzbetreiber im Rahmen des Vertrages mit dem Endkunden festlegen, dass ihm (als Bescheidinhaber) allfällige Nutzungen/Nutzungsänderungen in anderen Netzen unverzüglich mitzuteilen sind. Bestehen mehrere Nutzungen parallel, so handelt es sich dann im obigen Fall automatisch nur um eine Teilkündigung und die Nummer kann dementsprechend nicht an einen anderen Kunden vergeben werden. Eine generelle Rückgabe einer Rufnummer schließt deren weitere Nutzung gänzlich aus.

Es wird angemerkt, dass aus Sicht der RTR GmbH die Anschaltung einer Dienstnummer an mehrere Netze (auch im Bereich der Sprachdienste) rechtlich grundsätzlich möglich ist und dies bei „mass call“ Diensten in Hinblick auf das Gesamtnetz sogar wünschenswert sein kann, wenn der Diensteanbieter mit den großen Teilnehmernetzen direkt verbunden ist, und so das Zusammenschaltungsnetz von schwer planbaren Verkehrsspitzen entlastet wird.

Stellungnahme 20:

Wenn die im Sprachnetz verwendete Diensterufnummer portiert wird, müssen dann zusätzlichen Informationen (z.B. Nutzung als SMS-Diensterufnummer im Netz XY) an das aufnehmende Netz übermittelt werden? Dies könnte einen Hinderungsgrund für eine Portierung darstellen bzw. würde eine Überarbeitung der AK-TK EP 013 erfordern.

Beantwortung RTR-GmbH:

Die Möglichkeit einer Portierung wird durch die Nutzung einer Diensterufnummer für SMS nicht ausgeschlossen, der Portierungsvorgang hinsichtlich der „Sprachdienstkomponente“ wird durch die Nutzung im Bereich SMS nicht verändert. Aus derzeitiger Sicht ergibt sich auch keine Grund dafür, dass das aufnehmende Netz über eine allfällige zusätzliche Nutzung als SMS-Nummer Bescheid wissen müsste (Nutzungsanzeige durch den Bescheidinhaber – siehe auch Stellungnahme 19).

Stellungnahme 21:

Ungeklärt ist die Auswirkung auf Signalisierungsebene bei gleichzeitiger Nutzung von Diensterufnummern im Bereich des Festnetzes und im SMS-Netz.

Beantwortung RTR-GmbH:

Hier ist aus Sicht der RTR GmbH die Expertise der Netzbetreiber unverzichtbar. Bisher wurden aber keine konkreten „blocking points“ aufgezeigt. Im Einzelfall auftretende Probleme werden entsprechend zu untersuchen sein.

Stellungnahme 22:

Eine Verkürzung der Mindestrufnummernlänge würde auch eine erhöhte Belastung des Zeichengabekanals zur Folge haben, die unter allen Umständen vermieden werden sollte.

Beantwortung RTR-GmbH:

Aus Sicht der RTR kann eine Verkürzung der Rufnummer um eine Stelle zu keinen unlösbaren Problemen im Zeichengabenetz führen.

Stellungnahme 23:

Ein weiter Punkt, der Klärung bedarf, ist die IC-Abrechnung im Bereich (0)901. Zur Zeit basiert die Abrechnung zwischen den Netzbetreibern auf Minutenbasis. Wie kann dies mit einer Eventtarifierung in Einklang gebracht werden ?

Beantwortung RTR-GmbH:

Als Ausgangsbasis können die bestehenden Abrechnungsmodelle herangezogen werden. Entsprechende Adaptierungen sind klarerweise erforderlich; die Erarbeitung entsprechender Lösungen ist aber nicht primäre Aufgabe der RTR sondern soll gemäß TKG auf privatrechtlichem Weg zwischen den Betreibern vereinbart werden, ggf. steht der Weg zur TKK offen.

Eine rasche Einführung der Nummernbereiche war aufgrund der Marktsituation jedenfalls erforderlich.

Stellungnahme 24:

Die Zuordnung von 9 Tarifstufen zur ersten Stelle der Rufnummer ist prinzipiell gut, bei der frei tarifierbaren Stufe besteht das Problem, dass bei Sprachdiensten eine Ansage erforderlich ist, die aber der Natur von einigen eventtarifierten Diensten widerspricht (z.B. Anrufzählung).

Die unterschiedliche Behandlung der Kundeninformation über die Kosten im Bereich (0)901 entspricht unserer Meinung nach nicht den Vorgaben der EVO. § 6 der EVO sieht generell bei Rufen in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 90x, 91x 92x und 93x vor, dass dem Anrufenden die Höhe des pro Minute anfallenden Entgelts unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt wird – wie auch im Merkblatt zitiert. Bei den Tarifstufen 901 1- bis 901 9xxxx wäre dies laut Merkblatt aber wieder nicht erforderlich – was der EVO eindeutig widerspricht.

Beantwortung RTR-GmbH:

Auch aus Sicht der RTR ist die zwingende Tarifinformation („Tarifansage“) bei eventtarifierten Sprachdiensten im Bereich (0)901-1 bis (0)901-9 nicht optimal. Die Entgelteverordnung trifft hier jedoch eine klare Regelung (die in einer allfälligen Novelle u.U. adaptiert werden könnte). Diese ist eben gerade im Bezug auf Sprachdienste klar und eindeutig formuliert. Die „Verpackung“ der Tarifinformation in die Nummer ist aus Vorschlägen der Netzbetreiber entstanden und hat die RTR hier versucht, einen Möglichkeit zu finden, die Informationspflicht auch für SMS-Dienste in einer geeigneten Weise zu ermöglichen. Aus formalrechtlichen Gründen kann aber nicht argumentiert werden, dass - quasi rückgreifend – nun die Sprachansage weggelassen werden kann.

Stellungnahme 25:

Des weiteren könnte das Problem entstehen, dass ein Anrufer die Ansage hört, aber zu spät auflegt, so dass auch trotz der Information für den Dienst das gesamte Entgelt anfällt (passiert dies dem Teilnehmer in den Bereichen (0)900 od. (0)930, so wird dem Kunden nur ein Bruchteil der Kosten in Rechnung gestellt).

Beantwortung RTR-GmbH:

Dieses Risiko besteht auch bei zeittarifierten Rufnummernbereichen, insbesondere wenn keine sekundengenaue Abrechnung angewandt wird, sondern etwa eine Verrechnung gemäß 30s/1s, allerdings befindet man sich dabei im Bereich niederer Absolutbeträge.

Um das Risiko zu begrenzen, wird deshalb auch eine Obergrenze für eventtarifizierte Dienste von 10 EUR pro Event empfohlen.

Stellungnahme 26:

Implementierung 0901 Voice und SMS:

Da wir davon ausgehen, dass die Einrichtung dieser Rufnummern bei den Festnetzanbietern wesentlich mehr Zeitaufwand darstellt und die Nachfrage im SMS Bereich sehr groß ist, würden wir es begrüßen, diese Nummern bereits zum ehest möglichen Zeitpunkt nutzen zu können. Unabhängig davon, ob jene im SMS Bereich verwendeten Rufnummern bereits bei den Festnetzanbietern eingerichtet sind oder nicht.

Beantwortung RTR-GmbH:

Rufnummern im Bereich (0)901 können:

- für Sprache und SMS,
- nur für Sprache oder
- nur für SMS

genutzt werden.

Die von RTR zugeteilten Nummern können im Rahmen der technischen Möglichkeiten (Erreichbarkeit eines SMS-Dienstes aus dem Festnetz ist derzeit nicht gegeben) unmittelbar genutzt werden.

Stellungnahme 27:

Sie schreiben: „Die Erbringung eines Sprach-/Datendienstes (ausgenommen SMS) hinter der Bereichskennzahl „(0)828“ ist im Teilnehmernummernbereich „2“ NICHT zulässig.“

Ist nicht schon durch die Wegeführung im Telefonie- oder Datennetz des Senders bzw. des Empfängers per se ausgeschlossen, dass etwas anderes als SMS übermittelt werden kann?

Beantwortung RTR-GmbH:

Der Bereich (0)828 ist lediglich aufgrund der festgelegten Nutzungsregelung nur für SMS nutzbar.

Stellungnahme 28:

Es wäre empfehlenswert, auch um eine klare Trennung zwischen Business- und Erotikdiensten herbeizuführen, analog zum Bereich (0)901 einen Bereich (0)931 einzuführen, welchen ebenda die Erotikdiensteanbieter legal nutzen könnten.

Für Erotik-Dienste wurde keine Eventtarifierung vorgesehen, der Entwurf des Merkblattes zu (0)901 schließt dies ausdrücklich aus und nimmt damit Erotikdienste aus der Definition der Mehrwertdienste aus, was eigentlich zu zwei verschiedenen Definitionen von Mehrwertdiensten führt.

Beantwortung RTR-GmbH:

Bisher konnte für einen Bereich (0)931 (analog zum Bereich (0)901) kein nachhaltiger Bedarf festgestellt werden (Entgelt < 0,9 EUR) – eine Nutzung des Bereich (0)930 ist unter den genannten Randbedingungen (Anbots-SMS etc.) möglich.

Sollte ein Bedarf auch im Bereich unter 1.- EUR bestehen, wird die Schaffung eines entsprechenden Bereiches zu diskutieren sein.

Stellungnahme 30:

Sie schreiben: „Der Tarif für einen SMS-Dienst im Bereich (0)8282 ist der - gemäß dem für den Anrufenden (den SMS-Dienst Nutzenden) geltenden Tarifmodell – zur Anwendung kommende niederste Tarif des Betreibers für ein SMS in ein anderes Netz.“

Jedoch beinhaltet diese Formulierung die Möglichkeit, bei Neueinrichtung des Dienstes z.B. bei einem Festnetzbetreiber, einen willkürlich gewählten Wert – z.B. € 12,50 / SMS – dem Anrufenden für diesen Dienst einzurichten, sofern er ihn zum ersten mal einrichtet. Dies kann bei diesem Nummernbereich nicht im Sinne der Behörde sein.

Offensichtlich ist man dabei nur von der Möglichkeit ausgegangen, ein Mobilbetreiber mit etablierter Preisstruktur könne diesen Dienst anbieten.

Eine Formulierung wie „jedoch höchstens € x,xx“ oder „hat sich an den marktüblichen Preisen zu orientieren“ wäre wünschenswert.

Bei den Diensterufnummern in der Gasse 08282, bei welchem die Tarifierung „gemäss dem für den Anrufer geltenden Tarifmodell“ bzw. „dem niedrigsten Tarif für ein SMS in ein anderes Netz“ erfolgen soll, widersprechen sich diese 2 Aussagen und sind klarzustellen. Im Sinne einer Tariftransparenz und Klarheit für den Kunden macht es nur Sinn, den jeweiligen Tarif der Tarifklasse des Kunden zu vergebühren.

Beantwortung RTR-GmbH:

Hier handelt es sich um ein Missverständnis. Der Tarif für ein SMS im Bereich (0)828 entspricht dem niedrigsten Tarif, der für den rufenden Teilnehmer gemäß seiner Tarifklasse für ein SMS zu einem Teilnehmer in einem anderen Netz verrechnet wird.

Die RTR-GmbH geht davon aus, dass diese Regelung auch bei allfälliger Erreichbarkeit aus Festnetzen ausreichend ist, da hier der Wettbewerbsdruck drastisch überhöhte Preisfestsetzungen unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Stellungnahme 31:

In der technischen Zusammenfassung wird festgehalten, dass das Billing einer mehrfach gesendeten Bestätigungs-SMS oder einer Bestätigung ohne vorhergehenden Anbot ausgeschlossen werden muss. Dazu möchten wir klarstellen, dass hier wohl auch die Möglichkeit bestehen muss, eine Bestätigung für einen gesamten Dienst (ein Dienst erfordert eine Mehrzahl von SMS, die jeweils einzeln verrechnet werden können) abzugeben.

vorläufige Beantwortung RTR-GmbH:

Bei der Bestellung eines Dienstes, der die Verrechnung einer variablen Zahl zugestellten SMS beinhaltet, handelt es sich nicht um einen Mehrwertdienst im Sinn der EVO, da insbesondere das Prinzip "eine Nummer - ein Tarif" verletzt. (EVO: Das dem Endkunden pro Minute verrechnete Endkundenentgelt ist dem Anrufer in den ersten 10 s nach Herstellen der Verbindung entgeltfrei mitzuteilen, d.h. keine Abhängigkeit von einem allenfalls im Rahmen einer solchen Verbindung zu Stande gekommenen speziellen Vertrag/Kauf!)

Diese Problematik gilt im übrigen für alle SMS-Dienste, wo zum Zeitpunkt des Anrufes (des Absendens der SMS) der Tarif für den Endkunden noch nicht feststeht (z.B. Bahnticketkauf per SMS). Hier wäre richtigerweise eine (0)828-2 Nummer zu verwenden (entsprechend dem Anruf beim Bahnschalter mittels einer geografischen Nummer, wo man ja auch Tickets telefonisch bestellen kann. Die durch das Bahnticket entstehenden Kosten wären aber – wenn sie vom Telefonnetzbetreiber im Auftrag des Bahnticketverkäufers eingehoben werden, was ja durchaus sinnvoll sein kann, getrennt von den Kosten für die Verbindung auf der Endkundenrechnung darzustellen.

Ggf. können im Rahmen eines Dienstes im Bereich (0)901/(0)900 auch (0)828-2-Nachrichten integriert werden, die dann auch jeweils entsprechend tarifiert werden.

Stellungnahme 32:

Positiv beurteilt wird, die Tarifinformation bis zu 90 Eurocent in der jeweiligen Nummer zu kommunizieren. Hierzu möchten wir anmerken, dass wir - angelehnt an bestehende Regelungen für Sprachtelefonie - es für wichtig erachten, dass bei einer Tarifinformation von z.B. 30 Eurocent, ein Betrag bis zu 30 Eurocent (also 21 bis inkl. 30) verlangt werden kann, der Betrag also einen Maximalwert darstellt. Der exakte Wert wird ohnehin in der Produktwerbung kommuniziert. Diese Lösung ermöglicht eine flexiblere Tarifgestaltung von Netz- und Dienstbetreibern, ohne den Schutz des Konsumenten zu minimieren.

Beantwortung RTR-GmbH:

Der Bereich (0)901T sollte u.a. dem Wunsch nach einer möglichst einfach umzusetzenden netzübergreifenden Lösung für Mehrwert-SMS im Bereich < 0,90 EUR entsprechen. In diesem Sinne sollte auch die Möglichkeit bestehen, das Billing pro Nummerngasse einfach einzurichten. Eine variables Billing würde darüber hinaus die Tariftransparenz verringern.

Stellungnahme 33:

Der Vorschlag der RTR regelt leider nicht die Vergebührung von ankommenden SMS. Dabei sind zahlreiche innovative Dienste denkbar, wo notwendigerweise das vom Kunden bestellte Informations-SMS vergibt werden muss. Bei diesen Diensten wird der Service telefonisch oder per Internet bestellt und nicht über ein höher vergibt Bestells-SMS. Für ankommende SMS sollten dieselben Tarifstufen gelten, wie für den Nummernbereich 0901.

Weiters beinhaltet der Vorschlag der RTR noch keine Lösung für die Verrechnung von Push-SMS bei einem Abonnement und nicht definierter Anzahl an MT-SMS. (z.B. SMS-Bundesligaabo: der Konsument bekommt sofort, nachdem ein Tor bei einem Bundesliga-Spiel gefallen ist, eine SMS mit dem Spielstand zugeschickt. Die Anzahl der SMS und damit der maximalen Entgelthöhe ist nicht im Vorhinein bestimmbar und der Kunde übermittelt keine Anfrage-SMS, die mittels einer Bestätigungs-SMS quittiert wird.)

Tarifierung des selben Dienstes entweder pro Nutzung oder pro Monat („Abo“): ein Newsletter etwa könnte pro Abruf bezahlt werden, oder durch einen Pauschalbetrag pro Monat (unabhängig von der Anzahl der Abrufe).

Eine weitere Möglichkeit wäre, nach Anmeldung zu einem solchen Dienst den Kunden dann automatisch per SMS mit den gewünschten Newsmeldungen zu versorgen, und nur die dann tatsächlich vom Kunden empfangenen SMS zu verrechnen (Verrechnung der Mobile-terminated-SMS).

Unterschiedliche Tarifierung von verschiedenen SMS zum selben Dienst:

Beim „Mobile-Guide“ wird beispielsweise die erste Abfrage eventtarifert („Wo ist die nächste Apotheke?“), allfällige Zusatzfragen (z.B. eine andere Apotheke in der Nähe, Öffnungszeiten, zusätzliche Informationen, usw.) werden wie ein normales SMS tarifert; ähnlich beim Spiel „Mobiler Millionär“, wo die Fragen eventtarifert, eventuell vom Kunden gewünschte Hilfsinformationen jedoch zum normalen SMS-Tarif abgerechnet werden.

vorläufige Beantwortung RTR-GmbH:

Dienste, welche über ein Abo angeboten werden (auch als "Push"-Dienste bezeichnet), sind keine Mehrwert-Dienste im Sinne der EVO und werden daher von diesen Regelungen für Mehrwertdienste nicht erfasst.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Bestellung eines Abos (z.B. tägliches Horoskop, eine SMS pro Tor in der Bundesliga etc.) ein eigener Vertrag abgeschlossen wird. In einem solchen Vertrag (der z.B. im Internet bzw. im Rahmen einer Sprachverbindung mit einem Servicecenter zustande kommen kann) kann auch ein Inkasso über den Mobilfunkbetreiber des bestellenden Teilnehmers vereinbart werden, in einer Rechnung sind diese zusätzlichen Dienstleistungen getrennt von den Verbindungs- und Grundentgelten anzuführen.

Stellungnahme 34:

Die Zusammenlegung von frei tarifierten Rufnummern (0901 0) mit Rufnummern, die den Endkundertarif in der Rufnummer integrieren (0901 1-9) erscheinen aus der Sicht des Konsumenten eher unpraktisch, weil zwischen den Bereichen Verwechslungsgefahr besteht und die Differenzierung eigentlich nur durch den Endkunden und nicht durch das Marketing der Betreiber erfolgen kann.

Beantwortung RTR-GmbH:

Es ist richtig, dass auch die Möglichkeit bestanden hätte, einen eigenen Bereich für frei tarifierbare Eventtarife zu schaffen, von dieser Möglichkeit wurde aber Abstand genommen, da ein kompletter Bereich durch den heute sichtbaren Bedarf nicht zu rechtfertigen wäre. Wir gehen davon aus, dass die gewählte Lösung die notwendige Tariftransparenz besitzt, insbesondere deswegen, weil im Bereich (0)901-0 Dienste nur mittels Anbots-SMS angeboten werden dürfen und so der Kunden von einem höheren Entgelt als 0,90 EUR nicht „überrascht“ werden kann. Aus Marketinggründen kann es aber interessant sein, eine Gruppe von Diensten (unter und über 0,9 EUR) in einem Nummernbereich anbieten zu können, auch wenn für SMS-Dienste der Bereich (0)900 auch nutzbar wäre. Im Unterschied zu SMS-Diensten ist der Bereich (0)900 für eventtarifizierte Sprachdienste aber nicht nutzbar.

Stellungnahme 35:

SMS zum üblichen SMS-Tarif (0828):

Hier hat die RTR festgelegt, dass die erste Stelle nach dem Präfix (0828) die Ziffer 2 sein muss. Diese Nummern lauten also 0828 2 bcde (fghi).

Für diese Festlegung gibt es, aus unserer Sicht, keinen ersichtlichen Grund.

Beantwortung RTR-GmbH:

Aus Sicht der Regulierungsbehörde ist im Moment nicht absehbar, wie sich die Zahl der SMS-Dienste in Zukunft entwickeln wird. Im Sinne der effizienten Nutzung des Nummernraumes wurde daher vorerst nur ein Teilbereich hinter (0)828 für diese Nutzung vorgesehen.

Diese Vorgehensweise wird auch bereits bei anderen Nummernbereichen praktiziert und ist im Lichte einer effizienten Rufnummernverwaltung notwendig, spätere bedarfsorientierte Erweiterungen sind immer möglich.

Es scheint uns auch wesentlich darauf hinzuweisen, dass eine parallele Nummer in (0)900 und (0)901 bzw. (0)828 ohnehin nicht möglich ist. Dies ergibt sich aus der (auf dringenden Wunsch der Marktteilnehmer) kürzeren Rufnummernlänge sowie der Tariffinformativziffer im Bereich (0)901 an der ersten Stelle nach der Bereichskennzahl 901.

Die jetzigen Festlegungen ermöglichen aber sehr wohl parallele Nummern in den Bereichen (0)901-T abcd und (0)8282 abcd.

Stellungnahme 36:

Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn Diensteanbieter bestimmte Ziffernfolgen hinter dem Präfix, wie die Ziffernfolge „xxx“, für alle bestehenden Dienstenummern vorsorglich reservieren könnten, gleichgültig, ob er beabsichtigt diese Nummer sofort zu nutzen. Eine ähnliche Vorgangsweise hat sich ja erfolgreich im Internet durchgesetzt.

Beantwortung RTR-GmbH:

Eine Reservierung von Rufnummern ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Bei der Erstzuteilung nach Zuteilungsart wird die RTR bei der Zuteilung aber bestehende Nutzungen in anderen Dienstenummernbereichen mitberücksichtigen (für die Erstzuteilungen in den neuen Nummernbereichen gilt also nicht: das "1st come - 1st served Prinzip").

Details bitten wir den entsprechenden Merkblättern auf der Website "<http://www.rtr.at/num/sms>" zu entnehmen.

Stellungnahme 37:

Wir begrüßen die Idee, die Höhe des Tarifs innerhalb der Rufnummer zu verlautbaren: 0901 T xxxx (T=Tarif).

Die Tarifziffer (T) 0-9 steht für einen Tarif von 10 bis 90 Cent. Da ein Tarif von 10 Cent aber deutlich unter den derzeit üblichen SMS-Tarifen (ATS 1,-- bis ATS 3,-- pro SMS) liegt, stellt sich die Frage, ob in diesem Fall tatsächlich von einer Mehrwert-SMS die Rede sein kann, und ob die Verwendung einer 0900er-Nummer in diesem Fall nicht das falsche Signal an den Kunden darstellt: Die Nummer signalisiert einen höheren Tarif, obwohl eine SMS an diese Nummer womöglich günstiger ist als ein normal tarifiertes SMS.

Beantwortung RTR-GmbH:

Es ist richtig, dass sich die Endkundentarife für „normale“ SMS (SMS zu anderen Teilnehmern) derzeit im Bereich 0,72 - 0,25 EUR bewegen und damit der Endkundentarif einer SMS mit dem Mehrwerttarif 0,10 EUR möglicherweise günstiger ist. Abgesehen davon, dass die Situation bei Sprachtarifen im Bereich (0)900 ähnlich ist (Mehrwertgespräche ab 0,182 EUR/min, Fest-/Mobilterminierung bis zu 0,712 EUR), so ergibt sich die Abstufung durch die Festlegung des Tarifs in Stufen von 0,10 EUR (bzw. der Festlegung der höchsten Tarifstufe auf 0,90 EUR).

Im übrigen ist anzumerken, dass über die Integration von (0)901-0 ein wesentlich größerer Gesamtbereich abgedeckt wird, die niederen Tarifstufen ergeben sich primär ja daraus, dass nur in diesem unteren Bereich eine Tarifinformation (ausschließlich) in der Rufnummer im Sinne des Endkundenschutzes als ausreichend betrachtet werden kann, während für höher tarifierte Nummern eine Anbots-SMS erforderlich ist.

Stellungnahme 38:

Um die bestehenden und künftigen zentralen SMS-Dienste so rasch wie möglich auf die neuen Nummernblöcke umzustellen, wollen wir vorsorglich untenstehende Nummern reservieren. Reicht die Reservierung auf diesem Wege nicht aus, bitten wir um zeitgerechte Übermittlung eines entsprechenden Antragsformulars.

Beantwortung RTR-GmbH:

Die Vergabe erfolgt entsprechend der in den Merkblättern veröffentlichten Richtlinien, eine Reservierung ist leider nicht möglich.

Die Merkblätter bzw. die notwendigen Antragsformulare finden Sie auf unserer Website unter "<http://www.rtr.at/num/sms>", auf Wunsch senden wir diese Informationen auch gerne zu.